

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 73.

Donnerstag den 18. Juni

1846.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1846.													Wasserstand am Pegel nächst d. Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mitt.		Abds		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		B.	L.	B.	L.	B.	L.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Juni	9.	27	8,7	27	9,0	27	8 0	--	12	--	16	--	14	Wolken	☉ Gewit.	Wolken	--	4	8	0	
	10.	27	7 8	27	8 7	27	9 5	--	13	--	17	--	14	regnerisch	regnerisch	--	4	7	0		
	11.	27	7 6	27	8 6	28	0 0	--	13	--	20	--	15	Wolken	☉ Wolken	☉ Wolken	--	4	9	0	
	12.	28	0 0	27	11 5	27	11,0	--	14	--	22	--	15	"	"	"	--	4	10	0	
	13.	27	11,0	27	11,0	27	10,4	--	13	--	18	--	13	Nbl. Wolf	"	Wolken	--	4	10	0	
	14.	27	11 0	27	11 0	27	10 0	--	10	--	22	--	15	Kebel	☉	☉ Wolken	--	4	11	0	
15.	27	10 0	27	10,2	27	11,6	--	12	--	21	--	15	☉ Wolken	Wolken ☉	wit. Gew.	--	5	0	0		

Vermischte Verlautbarungen.

3. 892. (1)

Nr. 1216.

V o r r u f u n g
 nachfolgender unbefugt abwesenden militärpflichtigen Individuen des k. k. Bezirkscommissariates
 Oberlaibach.

Post-Nr.	N a m e	Geburtsort	Hs. Nr.	Pfarre	geb. Jahr	A n m e r k u n g.
1	Johann Bonazh	Stein	17	Preßer	1813	illegal abwesend.
2	Joseph Poschenu	Gorizhiza	18	"	1815	"
3	Jacob Saller	Rakitna	60	Rakitna	1813	"
4	Johann Tereb	Hölzenegg	23	Oberlaibach	1819	"
5	Urban Besovizhar	Smrezhje	6	St. Jobst	1821	flüchtig seit 3. März 1841
6	Bartelmä Besovizhar	"	6	"	1825	" " 25. April 1845
7	Mathäus Zanker	"	18	"	1819	" " 3. März 1841
8	Andr. Schusterschitsch	Oberbrefovitz	12	Preßer	1820	" " 3. März 1841
9	Franz Korenzhan	Freudenthal	7	Oberlaibach	1825	" " 25. April 1845
10	Mart. Schusterschitsch	Oberlaibach	152	"	1823	" " 25. April 1844
11	Jacob Schusterschitsch	"	189	"	1823	" " 25. April 1845

Dieselben haben sich binnen 4 Monaten so gewiß bei diesem Bezirkscommissariate zu stellen und ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, als man sonst gegen sie das gesetzliche Verfahren einleiten wird.

K. K. Bezirkscommissariat Oberlaibach am 31. Mai 1846.

3. 861. (3)

Nr. 1281.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit öffentlich kund gemacht: daß in der Executionsfache des Joseph Seidel, gegen Elisabeth Wolf, beide von Neustadt, ob dem Erstern schuldiger 20 fl.

37 fr. c. s. c., mit Bescheid vom heutigen, in die executive Feilbietung des, der Bektern gehörigen, in Neustadt sub G. Nr. 231 gelegenen, der Stadtgült Neustadt sub Rect. Nr. 137 dienstbaren, gerichtlich auf 2240 fl. geschätzten Hauses sammt Gartl, An- und Zugehör gewilliget, und hiezu der 6. Juli, der 6.

August und der 7. September d. J., jedesmal von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, mit dem Besatze bestimmt worden sey, daß nur bei der dritten Licitation auch unter dem Schätzungspreise dieses Reale an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Schätzung, Bedingnisse und der Extract können hieramts eingesehen werden; jeder Licitant muß jedoch vor gemachtem Anbote als Badium 224 fl. dem Licitations-Commissär bar erlegen.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt den 28. April 1846.

B. 860. (3)

Nr. 1201.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe auf Ansuchen der Ursula Thomann'schen Erben, durch Herrn Dr. Erobath, die mit Bescheide vom 16. September 1844, B. 2617, bewilligte, sodann aber mit Bescheid vom 11. November 1844, B. 3473, sistirte executiv Feilbietung des, dem Andreas Novak gehörigen, zu Steinbüchl sub C. Nr. 68 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, auf 140 fl. executiv geschätzten Hauses, sammt An- und Zugehör, wegen, aus dem Vergleiche vom 22. April 1831 schuldiger 215 fl. 2 Kr. c. s. c. reasumirt, und zur Vornahme derselben die 3 Tagsatzungen auf den 15. Juli, auf den 17. August und auf den 17. September l. J., jedesmal um 9 Uhr früh, im Orte der Realität, mit dem Besatze angeordnet, daß dieselbe bei der ersten und zweiten Tagsatzung um den Schätzungswert oder darüber, bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 26. April 1846.

B. 867. (3)

Von dem Verwaltungsamte der vereinten Güter zu Lustthal werden am 27. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr, in dessen Kanzleilocale zu Lustthal, das Mauthgefälle an der Feistrigerbrücke zu Förschach, dann die Bohnenbestandtheile zu Starigrad bei Salloch, im Licitationswege pachtweise hintangegeben, wozu die P. T. Pachtlustigen höflichst eingeladen werden; die diese Verpachtung näher zergliedernden Bedingnisse können bei dem gefertigten Amte in den gewöhnlichen Amtsstunden bis zum Tage der Licitation täglich eingesehen werden. — Verwaltungsamt der vereinten Güter zu Lustthal den 1. Juni 1846.

B. 880. (2)

500 fl.

sind gegen Pragmatical = Sicherheit auszuleihen. Der Schuldner kann

dieses Darlehen viele Jahre, gleichsam als ein Stiftungscapital behalten, jedoch wird zur Bequemlichkeit der Parteien eine halbjährige gegenseitige Aufkündigung vorbehalten. Die Auskunft hierüber erteilt Michael Prögl, Verwalter der K. D. D. Commenda Laibach.

Laibach am 13. Juni 1846.

B. 885. (2)

Ein Darlehenscapital pr. 3000 fl. wird zusammen oder in Parthien von wenigstens 1000 fl. gegen gesetzliche Sicherheit und 5% Verzinsung ausgegeben.

Das Nähere wird bei Dr. Erobath in Laibach verhandelt.

Laibach am 13. Juni 1846.

B. 869. (3)

Wein = Licitation.

Das Verwaltungsamt der Herrschaft Oberpettau im Marburger Kreise macht bekannt, daß am 30. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr anfangend, 150 Eimer 1842 Eigenbauwein im herrschaftlichen Keller zu Oberpettau gegen gleich bare Bezahlung licitando werden verkauft werden.

Herrschaft Oberpettau am 5. Juni 1846.

B. 849. (3)

Buchbinder = Anzeige.

Der ergebenst Gefertigte gibt sich die Ehre hiermit anzuzeigen, daß er sich in der landesfürstlichen Stadt Krainburg als Buchbinder etablirt habe, und empfiehlt sich sonach mit allen in sein Fach einschlagenden Arbeiten, mit der Zusicherung der billigsten Preise und promptesten Bedienung. Besonders recommandirt er der hochwürdigen Landgeistlichkeit eine Auswahl von krainischen Gebet- und Erbauungsbüchern, welche sich in Hinsicht des Einbandes, wie auch der Billigkeit, für Präfaturgeschenke bestens eignen. Auch sind bei ihm Heiligenbilder, sowohl stück- als packetweise, dann Schreib- und Briefpapier von allen Gattungen um die billigsten Preise zu haben.

J. W. Resch,
Buchbinder in Krainburg.

3. 817. (4)

S c h o n
Samstag den 22. August 1846

erfolgt die **Erste Ziehung** der von dem
k. k. priv. Großhandlungshause **Hammer & Karis** in Wien garantirten großen
Realitäten- und Gold-Lotterie,

wobei durch die sehr namhafte Anzahl
von **28,850** Treffern gewonnen werden **500,000** W. W. Gulden

Der Haupttreffer gewinnt die schönen und einträglichen Güter

MYCZKOWCE, ZWIERZYN
u n d

BEREZNICA NIZNA

in Galizien, Sanoker Kreise, gelegen,

oder bare Ablösung **200,000** Gulden Wien. Wien.

Zur Beachtung.

Nachdem **alle gewöhnlichen Lose** zuerst
am 22. August d. J.

in der **Vorziehung**, und dann, sie mögen in derselben einen der
1000 Treffer gemacht haben oder nicht, am **23. Jänner**
k. J. wieder in der **Hauptziehung** spielen, so kann es **nur im**
Interesse eines Jeden, der an dieser Lotterie Theil nehmen will,
liegen, die Vorziehung nicht zu versäumen, und dieselbe
eröffnet für **jeden Theilnehmer** ein reiches Feld der sichersten
Speculation; denn wer eine beliebige Anzahl Lose oder auch **nur ein**
gewöhnliches Los vor dem **22. August kauft**, spielt damit
in der **Vorziehung** auf sämtliche **1000 Treffer**; gewinnt er
keinen dieser Treffer, so kann er seine Lose bis zur **Hauptziehung**
wieder verkaufen, und hat sohin **in der Vorziehung unentgelt-**
lich mitgespielt.

Die weitem, sehr namhaften Vortheile dieser großen Lotterie beschreibt
der Spielplan.

Auf 5 Lose wird ein rothes Gratis = Gewinnst = Los unentgeltlich aufgegeben. Abnehmer von 20 Losen auf einmal erhalten zwei Gratis = Lose mit sicherem Gewinne von 10 fl. W. W., und zwei Gold = Prämien = Lose mit sicherem Gewinne von zwei Stück k. k. Ducaten in Gold oder fl. 22 ½ W. W.

Lose dieser Lotterie sind zu haben in Laibach bei

Joh. Ev. Wutscher.

3. 713. (3)

Für das resp. kaufmännische Publicum!

In Laibach bei **JOHANN GIONTINI**, Buchhändler,
ist zu haben:

Allgemeiner kaufmännischer Briefsteller,

Ein umfassendes Handbuch für jeden Kaufmann.

Enthält:

die vollständigste mercantilsche Correspondenz, das Wechsel-, Handels- und Seerecht; die Münz-, Maß- und Gewichtskunde, so wie ein terminologisches Wörterbuch.

Preis, in sehr elegantem Leinwandband mit Goldtitel, 2 fl. C. M.

 Dieses reichhaltige Werk ist als ein vorzügliches Bildungsmittel allen jungen Kaufleuten mit Recht zu empfehlen.

3. 889. (2)

Das nur à — **18 kr.**, oder **6 Ngr.** — erscheinende,
von der „Gesellschaft zur Verbreitung guter und wohlfeiler Bücher“ herausgegebene
in Frankreich gekrönte, in Deutschland allenthalben so warm empfohlene Werk:

Der Landwirth des neunzehnten Jahrhunderts,

 mit **2500** vorzüglichen Abbildungen,

(Sich verbreitend über Feldwirthschaft, Gartenbau, Viehzucht ac. im ganzen Umfange.)

hat die unterzeichnete, so wie alle Buchhandlungen Deutschlands, in abermaligem Neu-Abdruck wieder vorrätzig:

bei **GEORG LERCHER** in Laibach.

Pränumerations = Anzeige

auf die

Laibacher Zeitung

und das mit derselben vereinigte

Illyrische Blatt.

Un das herannahende Ende des ersten Semesters unserer, seit dem neuen Jahre vermehrten Zeitung gelangt, erlauben wir uns, die verehrlichen P. T. Abonnenten dieser Blätter zur gefälligen Erneuerung der halbjährigen Pränumeration (**vom 1. Juli bis letzten December d. J.**) höflichst einzuladen.

In der Pränumerations = Ankündigung für das eben zu Ende gehende erste Semester haben wir es verschmäht, nach Art einiger Zeitungen und Zeitschriften in langgedehnten Posaunenstößen dasjenige im Voraus anzupreisen, was wir im Laufe des bezüglichen Semesters hinsichtlich des innern Gehaltes sowohl in der politischen Zeitung, als im belletristischen Illyrischen Blatte gebracht und geboten haben. Wir sagten, daß es unser Zweck sey, mehr zu leisten, als zu versprechen, um die geehrten Abnehmer unserer Zeitung, wie überhaupt alle uns freundlich gesinnten Leser zu überraschen und uns so nicht nur ihre bisherige Theilnahme zu sichern, sondern neue zu erwecken.

Der halbe Jahrgang unserer Blätter liegt nun beinahe vollendet vor den Augen jedes Unbefangenen; er möge urtheilen, ob — und in wie weit wir den uns vorgesezten Zweck erreicht und unsere Behauptung gerechtfertigt haben. Uns steht es nicht zu, über das Geleistete mehr zu sagen, als daß die immer sich mehrende Theilnahme, die sich durch den erfreulich steigenden Absatz unserer Blätter unlängbar darthut, uns ein vollgültiger Bürge und ein ehrendes Zeugniß der Anerkennung unseres Strebens sey.

Das vor uns liegende zweite Semester soll und wird hinter dem ersten nicht zurückbleiben, ja vielmehr, so viel als immer möglich, das zurückgelegte an Interesse in Bezug der Mannigfaltigkeit, des Reichthums, der Auswahl und Gediegenheit der Artikel noch überbieten, indem wir übrigens die Tendenz: „das Vaterländische vor Allem am meisten zu würdigen,“ streng verfolgen werden. Die „**Laibacher Zeitung**,“ die den Zweck hat, ihren Lesern, besonders auf dem Lande, alle wie immer Namen habenden politischen Journale entbehrlich zu machen, indem sie ihnen Nachrichten aus allen politischen Blättern der Monarchie, wie auch aus mehreren des Auslandes in geeigneten Auszügen bringt, wird fortan das österreichische Kaiserthum, wie seine Nachbarstaaten, besonders im Auge behalten, ohne dabei die wichtigsten An-
gelegenheiten und Zeitfragen des Auslandes außer Acht zu lassen. Das „**Illyrische Blatt**,“

nun eine förmliche belletristische Zeitschrift, die sich bereits unter ihren vielen Schwestern Geltung verschafft hat, worüber wir ehrenvolle öffentliche Zeugnisse anführen könnten, wenn wir Selbstlob nicht verschmähten, wird als Provinzialblatt Illyriens, wie bisher, allen Anforderungen zu entsprechen streben, die man nur immer an dasselbe stellen kann, ohne dabei durch Vernachlässigung heimischer Interessen den Titel: „Illyrisches Blatt“ zu usurpiren, mit einem Worte: das sichtliche Bestreben der Redaction, den Wünschen der Leser und Freunde beider Blätter möglichst zu entsprechen, soll sich auch fernerhin aus dem, was diese Blätter bieten werden, unverkennbar aussprechen.

Die Erneuerung der Pränumeration wolle gefälligst schnell, und ja noch **im Laufe dieses Monats** veranstaltet werden, weil man sich sonst in die unangenehme Lage versetzt sehen würde, später eintretenden Pränumeranten **keinen Nachtrag** leisten zu können, indem die Auflage der Zeitung nur nach der Anzahl der gemachten Bestellungen bemessen wird.

Um ferner alle Irrungen zu vermeiden, wird erklärt, daß **kein Blatt** ohne wirklich vorausgeleisteten halb- oder ganzjährigen Pränumerationsbetrag verabfolgt wird.

Die Laibacher Zeitung sammt dem Illyrischen Blatte, welche ohne dasselbe nicht ausgegeben wird, und den sämtlichen Beilagen, kostet:

Ganzjährig im Comptoir	9 fl. — kr.	} halbjährig im Comptoir mit Kreuzband	5 fl. — kr.	
halbjährig " detto	4 " 30 "		ganzjährig mit der Post porto-	12 " — "
ganzjährig " detto mit			frei und unter Couvert	
Kreuzband	10 " — "		halbjährig detto detto	6 " — "

Die Pränumeration für das Illyrische Blatt, welches, wie bisher, auch ferner auf Verlangen besonders, d. i. ohne Beilagen, wöchentlich **2 Mal** verabfolgt wird, beträgt:

Im Comptoir ganzjährig	3 fl. — kr.	} mit Kreuzband halbjährig	1 fl. 45 kr.	
ditto halbjährig	1 " 30 "		mit der Post ganzjährig	4 " — "
mit Kreuzband ganzjährig	3 " 30 "		ditto halbjährig	2 " — "

Die löbl. k. k. Postämter werden ersucht, sich mit ihren Bestellungen, unter portofreier Einsendung der Pränumerationsbeträge, entweder an die hiesige löbl. k. k. Ober-Postamt's-
Zeitungsexpedition, oder unmittelbar an den Verleger dieser Zeitung wenden zu wollen.

Gene P. T. Herren Abonnenten, welche die Zeitung in's Haus zugestellt haben wollen, zahlen dafür halbjährig **20 kr.**

Briefe an die Redaction oder den Verlag werden frankirt erbeten.

Ueber die gemachte Pränumeration wird jederzeit ein Pränumerationschein verabfolgt, welcher gefälligst aufbewahrt werden wolle.

Laibach im Juni 1846.

Der Verlag.



Anzeige



für alle Gerichte, als: Orts-, Militär-, Wechsel- und Berggerichte u. s. w.; für die Kreisämter, Magistrate und Wirthschaftsämter; für Fiskalämter, Advokaten, Agenten, Studirende und für alle Geschäftsmänner überhaupt.



Mit Ende Juni d. J. wird der Druck der dritten vermehrten und verbesserten Auflage folgender, bereits seit 6 Monaten vergriffener Handbücher vollendet, worauf die sogleiche Versendung an die Buchhandlungen statt finden wird:

Handbuch

des

gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen;

und zwar:

Nr. I. für Böhmen, Mähren und Schlesien, Oesterreich, Steiermark, Illirien und für alle Militärgerichte.

Nr. II. für Salzburg, Tirol, das Küstenland und Dalmazien.

Nr. III. für Galizien und die Bukowina.

Von

Dr. Josef Wessely,

k. k. Professor der Rechte an der prager Universität, Referenten und Botanten des k. k. böhm. Landrechtes und gewesenem Dekane der juridischen Fakultät an der Universität zu Innsbruck.

Jede Nr. in 3 Bänden, gr. 8. broschürt.

Der 1. Band enthält die allg. Gerichts- und Konkursordnung (in Nr. I.) und die westgal. Gerichtsordnung (in Nr. II. u. III.) mit allen bis auf die neueste Zeit und zwar bis zur Vollendung des Druckes erflossenen nachträglichen Gesetzen; ferner das Verfahren in Ehestreitsachen, bei den Militär-, Berg- und Wechselgerichten, bei den magistratischen Grundgerichtsverwaltungen, in Auszieh- und Besitzstreitsachen und den summarischen Prozeß.

Der 2. Band enthält die allg. Gerichtsinstruktion (in Nr. I. u. II.) und die galizische Gerichtsinstruktion (in Nr. III.); die Instruktion für die Geschäfte außer Streit für die Land- und Bezirksgerichte (in Nr. I. u. II.); die innere Geschäftsordnung für die tirol. Landgerichte (in Nr. II.); die Instruktion für die Grenzkämmerer und die Statuten der Kreditanstalt (in Nr. III.); mit allen bis zur Vollendung des Druckes erflossenen nachträglichen Gesetzen.

Der 3. Band enthält nach einem neuen auf Grundlage des Stempelpat. bearbeiteten Systeme sämtliche in den verschiedenen Provinzen bestehenden Taxgesetze in und außer Streitsachen bei Zivil- und Militärbehörden; die Archivstaxen; die Taxen für die Gemeinde-Anwälte; die Bergkameral- und Lehenstarordnungen; die Gesetze über das Zählgeld und Mortuar; über die verschiedenen Verlassenschaftsabhandlungsgiebigkeiten, als für den Schulfond, für Krankenhäuser u. s. w., so wie die Vorschriften und Verträge über die Freizügigkeit und das Abfahrtsgehd.

Schon aus dieser kurzen Inhaltsanzeige ergibt sich die allgemeine Brauchbarkeit dieser Handbücher, was noch auffallender wird, wenn man einzelne Theile betrachtet, wie z. B. die Zusammenstellung von 248 Gesetzen über die Grenzlinien zwischen den Justiz-, politischen und Finanzbehörden; die Vorschriften der Überwachung der Waisen- und Depositenämter u. s. w. durch die Kreisämter; die Vorschriften über den Geschäftstil, über die Titulatur der Behörden und einzelner Personen, über die Form der Korrespondenz mit ausländischen und zwischen inländischen Zivil-, Militär-, politischen und Finanzbehörden u. s. w.; die Gesetze über die Amortisation von 1) Privaturkunden überhaupt; 2) von Depositencheinen; 3) Kreiskassenempfangscheinen und Lieferungsurkunden; 4) von Urkunden der Nationalbank; 5) von Eisenbahn-Aktien und Kupons; 6) von Pfandbriefen; 7) Privatlotterie-Losen; 8) Sparkassabücheln; 9) verfallenen Obligationen und 10) Staatspapieren als: a) auf den Überbringer, b) auf bestimmte Namen lautende; c) Zinsentlohn; d) aufgekündigte Staatspapiere; e) krainerische, f) salzburgische, g) tirolische, h) italienische u. s. w. Obligationen; und allgemeine Vorschriften über die Ausstellung neuer Staatspapiere für die amortisirten u. s. w.

Seit der zweiten Auflage dieser Werke sind sehr viele und darunter so wichtige Gesetze erschienen, daß theilweise das System umgearbeitet werden mußte. Auch waren noch viele ältere und doch wichtige Gesetze aufzunehmen. Eine besondere Rücksicht mußte auf die Gefällsgesetze verwendet werden, aus welchen Alles aufgenommen wurde, was in irgend einer wesentlichen Beziehung mit dem gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen steht. Es wurde aber auch mit gleicher Sorgfalt Alles weggelassen, was nur Gefällsbehörden und Geschäftsleuten in Gefällssachen zu wissen nöthig ist; denn diese besitzen ohnehin die vollständigen Gefälls-Gesetzbücher und die besonderen Sammlungen der Gefällsgesetze. Auch hat sich der Wunsch kund gegeben, daß bei einer neuen Auflage auf ältere Augen Rücksicht genommen werden möge, weswegen die vorliegende auf schönerem Papier mit größeren und besseren Lettern gedruckt ist. Aus diesen Gründen war es nicht möglich, die zweite Auflage obiger Handbücher durch Nachträge der seit dem J. 1840 erschienenen Gesetze brauchbar zu erhalten, weil Nachträge nur dann zweckmäßig sind, wenn sie nach demselben Systeme, wie das Hauptwerk, bearbeitet und in demselben Formate mit gleichen Lettern gedruckt sind. — Gegenwärtig haben die obigen Handbücher jene Vollständigkeit und äußere Ausstattung erreicht, um dieselben durch Nachträge der neuen Gesetze für eine lange Reihe von Jahren brauchbar zu erhalten. Um den Herren Abnehmern die Gewißheit über das Erscheinen der Nachträge zu geben, ist am Schlusse des 3. Bandes bereits eine Anweisung auf den folgenden Nachtrag beigegeben. Die Nachträge werden so eingerichtet, daß darin jede Nummer des Hauptwerkes angegeben sein wird, zu welcher die neuen Gesetze gehören. Dann hat man bloß bei den Nummern des Hauptwerkes jene Nummern zur Seite anzumerken, unter welchen die neuen Gesetze im Nachtrage systematisch aufgenommen sind. Nur auf diese Art wird es möglich, das Hauptwerk mit den Nachträgen in einen solchen Zusammenhang zu bringen, um beide sicher und leicht benützen zu können. — Sobald eine entsprechende Anzahl neuer Gesetze erschienen ist, wird sogleich der erste Nachtrag in Druck gelegt. Dabei wird auch auf jene Gesetze Rücksicht genommen werden, welche vielleicht in irgend einer Provinz bereits erschienen sein könnten, während der Druck obiger Handbücher vollendet wird.

Der Preis eines Exemplars obiger Handbücher ist mit Rücksicht auf ihren gegenwärtigen Inhalt und ihre bessere Ausstattung gewiß billig auf 8 fl. K. M. festgesetzt, wozu noch der Vortheil kommt, daß der erste Nachtrag gratis nachgeliefert wird. Sobald dieser Nachtrag in den Zeitungsblättern angekündigt sein wird, beliebe man die oben erwähnte Anweisung aus dem 3. Bande auszuscheiden, und gegen Übergabe derselben den Nachtrag in irgend einer Buchhandlung bloß gegen die geringe Vergütung der Spesen von 10 kr. in Empfang zu nehmen.

Um die Anschaffung zu erleichtern und zu beschleunigen, wird es freigestellt, sich unmittelbar an den Verfasser brieflich zu wenden. Wer 8 fl. (und zwar 5 fl. in Banknoten und 3 fl. in Zwanzigern) an den Verfasser in Prag N. C. 853—2 einsendet, erhält 1 Exemplar des bestellten Handbuches Nr. I. II. oder III. mit der thunlichsten Beschleunigung durch den Postwagen franco; wer 36 fl. 40 kr. (und zwar 35 fl. in Banknoten und 1 fl. 40 kr. in Zwanzigern) einsendet, erhält auf gleiche Art 5 Expl. und bei Übersendung von 70 fl. in Banknoten 10 Expl. franco. Die Bestellungsbriefe brauchen nicht frankirt zu sein. Die Adresse und der Abgabsort der Fahrpost sind deutlich anzugeben.

Prag, im Juni 1846.